

Klinisches Risikomanagement. Beiträge zur Patientensicherheit

Andreas Becker, Alexander Glaser, Wolfgang Kröll, Peter Schweppe, Oliver Neuper (Hrsg.)
 NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/ Graz 2012
 249 Seiten
 ISBN 978-3-7083-0806-7

Beim vorliegenden Buch „Klinisches Risikomanagement“ handelt es sich um den zweiten Band der Schriftenreihen „Recht und Risikomanagement“, genauer um die Beiträge einer Fachtagung zum Thema „Risikomanagement“ aus dem Jahre 2012.

Im ersten Beitrag beschäftigt sich Andreas Becker (Geschäftsführer des gemeinnützigen Krankenhausverbundes Clinotel, Köln) mit den Qualitätskriterien erfolgreicher „Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen“. Er plädiert dafür, diese in allen Spitalsabteilungen regelmäßig abzuhalten: einerseits, um die Mitarbeiter aus Fehlern lernen zu lassen, andererseits, um in der entstehenden Gruppendynamik Stärken und Schwächen der Diskussteilnehmer zu erkennen zwecks Selbstreflexion und Eindämmung allfälliger ärztlicher Hybris.

Laut einer 2009 vom Berufsverband deutscher Chirurgen veröffentlichten Publikation würden derlei Konferenzen in nur der Hälfte aller Abteilungen stattfinden, auf regelmäßiger Basis noch seltener.

Menschen, so der Autor, neigen zur Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, weshalb diese Konferenzen eine wichtige Feedback-Funktion übernehmen; man müsse nicht jeden Fehler selber machen, um aus ihm zu lernen. Es werde die Fähigkeit zur Selbstkritik gefördert, wie etwa das Erkennen von Fehlern bei Entscheidungsfindung oder der interdisziplinären Kommunikation; dies seien ungleich häufigere Ursachen bedrohlicher Verläufe als Probleme aufgrund mangelnder technischer Fähigkeiten oder Einnahme abträglicher Medikamente durch den Patienten oder der Unfähigkeit, rechtzeitig einen Chirurgen hinzuzuziehen usw.

Ergebnis derartiger Konferenzen sollte sein: Wissensdefizite und Unsicherheiten erkennen, Fort- und Weiterbildungsinhalte für die Zukunft

definieren. Konferenzen sollten auch über Beinahezwischenfälle berichten und sogenannte „erwartete oder vorhergesehene Komplikationen“ nicht ausparen, insbesondere mit der Frage, welche Maßnahmen ergriffen wurden oder nicht, um die Ausprägung der erwarteten Komplikation zu mindern.

Weitere wichtige Merkmale einer gelungenen Konferenz seien die Kanäle, über welche Themen einfließen (vergleiche etwa das CIRS-System), wachsam für sogenannte Cluster von Komplikationen zu werden. Abgeschlossen wird der Beitrag mit Empfehlungen für das Format, die Benennung jenes Mitarbeiters, der den Fall vorstellt, Auswahl der Teilnehmer, Ablauf und Fallvorstellung, präzise Sprache wird gefordert, Verbesserungsvorschläge sollten unmittelbar erarbeitet und umgesetzt werden. Der Beitrag ist praxisnah und überzeugend im Sinne des Bereitstellens von Bausteinen einer Sicherheitskultur auf einer klinischen Abteilung.

Im nächsten Beitrag beschäftigen sich wiederum Andreas Becker und René Mantke mit Frühwarnsystemen der innerklinischen Notfallmedizin, aufbauend auf höchst unterschiedlichen Krankenhausletalitätsraten chirurgischer Patienten, welche in einer amerikanischen Studie zwischen 3,5 und 7% schwanken, ebenso die Rate schwerer Komplikationen (25% versus 16%).

Es werden Frühwarnsysteme vorgestellt, strukturierte Einschätzungsinstrumente, welche meist auf einer Punktebewertung basieren (in diese gehen etwa Atemfrequenz, Sauerstoffsättigung, Herzfrequenz, Blutdruck, Körpertemperatur, Vigilanz, Urinausscheidung und Kriterien, die auf subjektiver Einschätzung des medizinischen Personals basieren, ein). Die Rekrutierung eines „medizinischen Notfallteams“, welches dem klassischen Herzalarm- oder Reanimationsteams nicht entsprechen sollte, wird gezeigt.

Ein australisches Modell wird als beispielhaft vorgestellt: „between the flags“. Dieses Modell wurde in Anlehnung an das Life Guard Konzept an australischen Stränden, bei dem die überwachten Strandabschnitte markiert sind, benannt, wobei

im Krankenhaus der Bereich zwischen den Flaggen für eine normale Ausprägung physiologischer Messwerte steht, Abweichungen also auf Kurven außerhalb der Flaggen zu finden sind und zu einer unmittelbaren Reaktion führen müssen. „Nicht die postoperative Komplikation ist das Problem, sondern der Umgang mit ihr“, so die Autoren.

Athanasios Bogiatzis und Mitarbeiter beschäftigen sich mit der Überwachung nosokomialer Infektionen als Beitrag zur Patientensicherheit. Der Erstautor ist ärztlicher Direktor des Instituts für Krankenhaushygiene und Mikrobiologie am LKH Graz. Nosokomiale (im Krankenhaus erworbene) Infekte verlängern die Aufenthaltsdauer um das dreifache und führen zu einem relativen Mortalitätsanstieg bis zu 50%. Beispielhaft werden Wundinfektionen, Harnwegsinfektionen und Pneumonien, Sepsis, Haut- und Weichteilinfektionen genannt. Die mittlere Patientenliegedauer, die Anwendungsrate medizinischer „devices“ und „device-assoziierte nosokomiale Infektionen“ werden als relevante Parameter für die Inzidenz dieser Komplikation vorgestellt. Zweck: ein benchmarking im Sinne eines Abgleichs mit Daten eines nationalen Referenzzentrums. Das System soll 2013 auf alle steiermärkischen Spitäler ausgedehnt werden.

Severin Federhen ist einer von zwei Autoren, die sich im Buch mit dem Thema Aspirationspneumonie beschäftigen. Der Beitrag, wieder aus dem Umfeld des Clinotel Krankenhausverbundes stammend, beschreibt sehr anschaulich die Faktoren, die zu einer Aspiration, einer Aspirationspneumonitis (entzündliche Reaktion auf nichtinfektiöses aspiriertes Material) und einer Aspirationspneumonie (Reaktion auf aspiriertes infektiöses Material) führen. Patient, Fallverlauf, Pflegeplanung und -durchführung und auslösende klinische Diagnosen (zumeist das ZNS betreffend) werden gut verständlich dargestellt, die Aspirationspneumonie als die Spitze eines Eisberges beschrieben, wobei der weit größere Teil unter Wasser subklinischen

Aspirationen entspricht.

Im folgenden Beitrag von Alexander Glaser geht es um Risikomanagement – Audit im klinischen Bereich. Der Beitrag ist sehr spezialisiert geschrieben und geht bei der Bewertung von Risikomanagementsystemen sowohl auf den Bereich Patientensicherheit als auch auf ökonomische Gesichtspunkte ein, durchaus im Einklang mit dem Umstand, dass in vielen Häusern der Risikobeauftragte in Personalunion auch der Qualitätsmanager ist. Die Anforderungen an einen Risikomanagementauditor werden anschaulich beschrieben und decken sich weitgehend mit jenen an einen „tugendhaften“ Menschen. Es werden Hinweise zur optimalen Implementierung der gewonnenen Erkenntnisse gegeben, vor einer Maßnahmenfestlegung mit langen Fristen wird gewarnt, dies bedeute eine Risikoakzeptanz bis zur Umsetzung der Maßnahme in ferner Zukunft. Oder aber es wird ein Risiko mit katastrophalen Effekten herabgestuft, weil die Eintrittswahrscheinlichkeit gering erscheint, dies sei absolut unzulänglich.

Kristin Grandl und Peter Schwappe beschäftigen sich in ihrem Beitrag mit der Patientensicherheit in der EU und kommen dabei nicht nur auf Konferenzen, Erhebungen und Zertifizierungsinstrumente des klinischen Risikomanagements zu sprechen, sondern auch auf solche im Bereich der „primary care“. Beispielhaft sei die sogenannte LINNEAUS-PC Konferenz genannt.

Ruth Hemkes beschäftigt sich mit der Risikobewertung von Intrahospitaltransporten intensivmedizinischer Patienten und zeigt, dass diese zu den gefährlichsten Teilen eines Spitalsaufenthalts kritisch Kranker zählen.

Gesine Hofinger präsentiert einen Aufriss über „sichere Kommunikation“ im Krankenhaus und die Schwierigkeiten zwischenmenschlicher Kommunikation, besonders mit Bezug auf Kommunikation im Team, über eine Vielzahl von Schnittstellen hinweg, wie eben im Krankenhaus-Setting nötig. Es wird beklagt, dass technical skills in der Ausbildung gegenüber non-technical skills, wozu

auch die sozialkommunikative Kompetenz zähle, im Vordergrund stünden, wo doch schlichtes Sich Verhören, Versprechen, Kommunizieren auf verschiedenen Ebenen aufgrund unterschiedlicher Ausgangserwartungen und unterschiedlicher mentaler Modelle, defizitäres Kommunizieren in Stresssituationen, Nichtanwenden der korrekten Phraseologie, Verschlechterung der Kommunikation durch negative Beziehungen usw. entscheidend an kritischen Zwischenfällen im Rahmen der Patientenbetreuung beteiligt seien.

Generell sei in kritischen Situationen eine Reduktion der Kommunikation beobachtbar. Menschen würden wortkarg obwohl gerade hier ein Austausch erforderlich wäre, es werde schwieriger sich auf das Gegenüber einzustellen, weil man mit der eigenen psychischen Regulation beschäftigt sei. kurze, womöglich standardisierte Sprachabläufe mit Rückkoppelungsschleifen werden empfohlen.

Sascha Moullion beschäftigt sich in seiner Arbeit mit der Risikobewertung stiller Aspirationen. Michael Müller bespricht die Möglichkeiten der „Simulation in der Medizin“ zur Reduktion kritischer Zwischenfälle. Dabei verschweigt er nicht, dass dieses Instrument nur dann erfolgreich sein kann, wenn das Training unter Stressbedingungen stattfindet und auch hier die erforderlichen soft skills nicht außer Acht gelassen werden.

Oliver Neuper und Klaus Zotter, beide wieder aus der KAGes, gehen in ihrem Beitrag dem Thema „Das Kind als Schaden? Erwägungen zum Schadenersatzrechts-Änderungsgesetz 2011 im Lichte der Patientensicherheit“ nach. Gewiss gibt es auch hier Anknüpfungspunkte zum Thema, andererseits greift der Beitrag über die anderen hinaus, jedenfalls wenn Patientensicherheit nur auf die Eltern eines Kindes mit vorgeburtlich feststellbaren möglichen Behinderungen bezogen wird.

Der Beitrag ist in seiner Ablehnung des beschriebenen seinerzeitigen Gesetzesentwurfs eindeutig und folgt der Logik, dass es Sache der Eltern sei, nach den vom Arzt gesetzten medizinischen Maßnahmen und nachdem er das Aufklärungs-

gespräch dokumentiert hat, über das Leben des Kindes zu entscheiden, was einem humanistisch aufgeklärten Weltbild entspreche. Die Idee „Kind als Schaden?“ wird als polemisch verkürzt abgewiesen. Die Autoren lehnen das Argument, der Gesetzesentwurf könne die Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen zurück drängen, ab.

Elisabeth Papst, Radiologietechnologin aus Fürstenfeld, erläutert in ihrem Beitrag patientensicherheitsrelevante Aspekte in der Radiologie. Für alle (Spitals-)Ärzte dürfte hier interessant sein, welch großen Einfluss sie der exakten Unterscheidbarkeit von Patienten und der Fehlerquelle ähnlich lautender Namen beimisst.

Schließlich folgt ein Beitrag von Stefan Röhrig, der sich mit der Patientensicherheit in der Anästhesie beschäftigt. Der Autor stößt sich gleich zu Beginn an dem von ihm oft vernommenen Satz „hat doch wieder geklappt“. Glück sei kein Indikator für Patientensicherheit; der Weg von „hat doch wieder geklappt“ zur absoluten Katastrophe eine Frage der Zeit. Er orientiert sich an der Luftfahrt mit ihren Checklisten und Kommunikationsformen und stellt diese als Lernmodell dar. Auch sein Beitrag greift über die Grenzen des Faches hinaus, indem er eine gelungene Visite beschreibt und wie kollektives Wissen hierbei bestmöglich nutzbar gemacht werden kann. Er macht deutlich, wie entscheidend der Chefarzt hier ist, wenn seine Autorität auf Vertrauen statt Misstrauen aufbaut.

Die Beiträge sind von hoher Qualität und das Buch beschäftigt sich mit einer sehr zeitgemäßen Fragestellung, für den rezensierenden Nichtkliniker sind sie von unterschiedlicher Relevanz.

Als Mangel mag man empfinden, dass sie nach keiner erkennbaren Struktur aneinander gereiht sind, sie scheinen nach dem Anfangsbuchstaben der jeweiligen Hauptautoren gereiht. Ein Literaturverzeichnis wird nicht geboten. Insgesamt ist das Buch für alle Ärzte lesenswert, da es, wenngleich bisweilen in eher sperriger Fachterminologie, hochaktuelle Themen – Patientensicherheit und Tugenden von im Krankenhaus Tätigen – abhandelt.

Auslaufmodell Menschenwürde?

Heiner Bielefeldt

Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2011

178 Seiten

ISBN 978-3-451-32508-3

Die Idee der Menschenwürde bleibt – bei allen Interpretationsschwierigkeiten, die sie zweifellos aufwirft – für die Beschäftigung mit Grundfragen von Moral und Recht unverzichtbar. Mit dieser Grundaussage setzt Heiner Bielefeldt, Ordinarius für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg ein Gegengewicht zu zahlreichen dem Begriff der Menschenwürde skeptisch gegenüberstehenden Stimmen in der aktuellen Diskussion in Deutschland.

Der Autor beginnt mit einem Streifzug durch die verschiedenen Einwände aus Philosophie und Jurisprudenz: Manche äußern eine ganz grundlegende Skepsis und sprechen der Idee der Menschenwürde jeden rationalen Sinn ab. Die Berufung auf die Würde des Menschen diene erfahrungsgemäß meistens nur der rhetorischen Dramatisierung der je eigenen Position. Außerdem suggeriere die Rede von der Menschenwürde eine Konsensfähigkeit, die sich oft genug als illusionär erweise. In einer wissenschaftlichen Debatte solle man auf diesen Begriff daher am besten ganz verzichten. Die Vertreter der Jurisprudenz in Deutschland kommen am Begriff der Menschenwürde insofern nicht vorbei, als die Menschenwürde in Art 1 Abs 1 des Grundgesetzes als erste und oberste Norm festgeschrieben ist und auf legalem Wege nicht aufgehoben werden kann. Gleichwohl äußert sich die skeptische Haltung hier darin, dass eine bewusst restriktive Deutung dieses Begriffes gefordert wird. Für den Autor liegt die Lösung jedoch weder in der Elimination des Begriffes noch in seiner restriktiven positiv-rechtlichen Auslegung. Vielmehr soll die Idee der Menschenwürde neu geklärt werden, als säkularer Begriff, der unabhängig von einer bestimmten Religion oder Weltanschauung auf eigenen Füßen steht, deutlicher gemacht werden und insbesondere eine Besinnung auf die

tragende Funktion für den modernen Menschenrechtsansatz stattfinden.

Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen wählt Bielefeldt die Prämisse, dass dem Menschen eine Respektsposition zukommt, die „unhintergebar“ ist. Der Mensch ist Verantwortungssubjekt, das heißt er geht Abkommen mit anderen ein, die verlässlich gelten sollen, worin deutlich wird, dass die betreffenden Personen sich selbst und einander als Subjekte möglicher Verantwortung ansehen und respektieren. Die Idee der Menschenwürde – so der Autor – „steht für die grundlegende Einsicht, dass der Mensch im Innewerden dieses Achtungsanspruchs sich selbst und seine Mitmenschen als Träger möglicher Verantwortung anerkennt“. Nach einer näheren Beleuchtung verschiedener Aspekte des kategorischen Imperativs in diesem Zusammenhang setzt er sich mit Franz Josef Wetz auseinander, der einen dezidiert sensualistischen Standpunkt vertritt und die Empfindungsfähigkeit als Ausgangs- und Zielpunkt normativer Argumentation ansieht, sowie mit Peter Singers utilitaristischen Prämissen der Glücksmaximierung und Leidensminimierung. Hier kommt er zum Ergebnis, dass die Achtung der Verantwortungssubjektivität des Menschen etwas fundamental anderes ist als die Einbeziehung seiner Interessen in eine utilitaristische Gesamtkalkulation: Sie fungiert vielmehr als das Grunddatum normativer Verbindlichkeiten überhaupt und bildet den Angelpunkt jeder Moral und jeden Rechts schlechthin.

In seinen Ausführungen über den Gedanken, bei der Menschenwürde handle es sich um ein „angeborenes“ Merkmal, weist Bielefeldt darauf hin, dass dieser nicht ohne Zweideutigkeit bleibt. Als Metapher mag die Figur der dem Menschen angeborenen Würde sinnvoll sein, beim Wort genommen kann sie hingegen durchaus auf Abwege führen. Sie könnte Anlass zu Versuchen geben, die Menschenwürde in bestimmten empirisch demonstrierbaren Merkmalen, Eigenschaften oder Fähigkeiten einer Person unmittelbar dingfest zu machen. Ein solches Unterfangen wiederum birgt die Gefahr, dass die-

jenigen Menschen, an denen sich die geforderten Merkmale nicht – oder nicht im vollen Sinne – aufweisen lassen, implizit oder explizit aus dem Achtungsanspruch herausdefiniert werden. Genauso wenig, wie die Menschenwürde mit einer bestimmten dem Menschen von Natur aus zukommenden Eigenschaft identifiziert werden kann, bildet sie das Resultat bloßer gesellschaftlicher Anerkennung. Jedoch könnte man diese beiden Elemente – so der Autor – im Begriff der Menschenwürde als „angeborene soziale Statusposition“ kombinieren. In diesem Zusammenhang lässt der Autor die vorurteilsfreie, klärende Herangehungsweise, die er bezüglich des Begriffs der Menschenwürde wählt, angesichts einer Erwähnung des naturrechtlich-anthropologischen Ansatzes (Seite 48) vermissen.

Es folgt ein Exkurs über die Würde des ungeborenen menschlichen Lebens, in dem der Autor sein bislang dargelegtes Konzept – allerdings ohne die bei seinen Gedankengängen sonst gezeigte Geradlinigkeit – anwendet. Er argumentiert zwar eindeutig und bestechend dafür, dass innerhalb der vorgeburtlichen Entwicklung kaum Zäsuren für die Zuschreibung der Menschenwürde gefunden werden können, die nicht zufällig und willkürlich sind. Dennoch wehrt er sich inkonsequenterweise dagegen, die gezielte oder hingegenommene Tötung von Embryonen auf dieselbe Ebene zu stellen wie die Tötung eines geborenen Menschen. Dabei führt er letztlich kein begründetes Argument ins Treffen, weist lediglich – unzutreffend – darauf hin, dass dies „kaum jemand im Ernst behaupten wolle“ (Seite 60) und endet schließlich mit dem Eingeständnis, für sich selbst noch keine klare Antwort gefunden zu haben (Seite 65).

An lesenswerte Darlegungen über die wesentliche Gleichheit aller Menschen hinsichtlich ihrer Würde schließen detailliertere Überlegungen zur von ihm bislang als Prämisse angenommenen Unhintergebarkeit des Verantwortungssubjekts und zum Wesen der Menschenwürde an, in denen der Autor unter anderem betont, dass es sich bei der Würde des Menschen um „alles andere als ein irra-

tionales Tabu“ handelt.

Weiters zeigt Bielefeldt die fundierende Rolle der Menschenwürde für die Menschenrechte, für das Verständnis ihrer Universalität und ihrer Unveräußerlichkeit auf. In diesem Zusammenhang geht er auch auf die Diskussion um die Absolutheit des Folterverbots ein und unterstreicht, dass dieses jeder Abwägung oder Relativierung kategorisch entzogen ist. Einerseits nimmt er sodann eine klare Abgrenzung zwischen der rechtsinstitutionellen Gestalt der Menschenrechte in ihrer positiv-rechtlichen Eigenstruktur und der Moral vor, andererseits plädiert er dafür, die moralische Fundierung der Menschenrechte nicht gänzlich auszublenden: „Die notwendige Differenzierung zwischen Recht und Moral meint nicht abstrakte Beziehungslosigkeit, sondern ist genau besehen ein Moment ihrer angemessenen Verknüpfung. Nur eine Moral, die den Sinn für die Eigenstruktur rechtlicher Normen und Institutionen wahrt, kann ihre eigene freiheitliche Orientierung auf Dauer durchhalten, und nur ein Rechtsdenken, das für den moralischen Anspruch der Menschenwürde sensibel bleibt, kann die Unveräußerlichkeit der elementaren Freiheitsrechte innerjuristisch nachhaltig zur Geltung bringen.“ Dabei zeigt er – wiederum vor allem anhand der Diskussion um das Folterverbot –, dass dann, wenn die moralische Fundierung der Menschenrechte nicht mehr klar zur Sprache kommt, die Gefahr besteht, dass die Freiheitsrechte auf die Belanglosigkeiten der „Spaß- und Wohlstandsgesellschaft“ reduziert und damit banalisiert werden. Um diese moralische Diskreditierung der Menschenrechte zu verhindern ist wichtig, dass sich „der juristische Menschenrechtsdiskurs nicht positivistisch von seinen moralischen Quellen abschnürt“.

Als nächsten Schritt plädiert er für die Menschenwürde als eigenständiges, säkulares Konzept. Er stellt sich damit gegen jene Ansichten, die die Idee der Menschenwürde als bloßes „Säkularisat der biblischen Gottesebenbildlichkeit“ sehen, als „säkularisierten theologischen Begriff“. Die liberale Säkularität von Staat und Recht ist weder als Ver-

lust religiöser Substanz noch als Teilkomponente der allgemeinen gesellschaftlichen Säkularisierung zu beschreiben. Vielmehr ist die Würde, wenn sie uns in modernen Rechtstexten begegnet, als säkulares Konzept zu lesen, mit einem „eigenständigen, von Religion unabhängigen Evidenzanspruch der Menschenwürde, auf den sich deshalb Menschen unterschiedlicher religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen oder auch religiös und weltanschaulich Desinteressierte gleichermaßen berufen können“. Er betont dabei andererseits jedoch auch, dass diese Eigenständigkeit des säkularen Verständnisses der Menschenwürde sehr wohl offen ist für theologische Reflexionen und sich dafür geradezu anbietet.

Insgesamt trägt das vorliegende, eher knapp und übersichtlich als umfassend gehaltene Werk jedenfalls zur Klärung des Begriffs der Menschenwürde bei, auch wenn manche Aussagen eher den Ausgangspunkt für einen weiteren Diskurs darstellen, als Antwort auf die aufgeworfenen Fragen. Es bietet einen anspruchsvollen und doch – auch aufgrund des ansprechenden Stils – leicht verständlichen Einblick in die aktuelle Debatte um den Begriff der Menschenwürde bzw. das Konzept der Menschenrechte.

M. Schörghuber

Menschenwürde und moderne Medizintechnik

Jan C. Joerden, Eric Hilgendorf, Natalia Petrillo, Felix Tiele (Hrsg.)

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011

432 Seiten

ISBN 978-3-8329-6596-9

Der vorliegende Band publiziert Vorträge, die zum Thema Menschenwürde und moderne Medizintechnik unter der Ägide des Zentrums für interdisziplinäre Forschergruppen (ZIF) im Jahr 2009 in Bielefeld gehalten wurden.

Die Menschenwürde wird hauptsächlich über den Begriff der (Menschen-)Rechte definiert, die der Einzelne für sich geltend machen kann, und die durch Gesetze verbrieft sein müssen. Der Person-

begriff, der als Beispiel für ethische Hindernisse in der Diskussion um den Beginn des menschlichen Lebens herangezogen wird, wird lediglich in der Einleitung genannt. Leider ist den folgenden über 400 Seiten höchstens von „personaler Würde“, aber nie von der Tragweite eines eigenständigen Personbegriffs die Rede.

Zwei Drittel des Buches widmen sich verschiedensten Ansätzen zu Themen der Menschenwürde, während die Bioethik in der modernen Medizin eher stiefmütterlich behandelt wird.

Um die Verwendungsweisen des Begriffs Menschenwürde solle man sich Sorgen machen, meint D. Birnbacher: Zwar sei sie nur dem Menschen und seiner biologischen Gattung eigen, doch müsse vor einer Inflation des Begriffes gewarnt werden, der vielfach zum „conversation-stopper“ zu verkommen drohe.

Auch in anderen Beiträgen kommt die Differenzierung zwischen Enthusiasmus und Skeptizismus gegenüber der Menschenwürde zur Sprache. Die Mehrheit der Autoren sieht in ihr eine intrinsische Verfasstheit des Individuums, das im Kant'schen Sinne ausschließlich als Zweck und nie als Mittel gesehen werden dürfe. Verletzungen der Menschenwürde (erhebliche Demütigung, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung, Ausbeutung), wie sie jederzeit und allgegenwärtig vorkommen, ziehen die Notwendigkeit von Regeln und Gesetzen nach sich, um den nötigen Schutz der Individual- und Gattungswürde als Mensch zu gewährleisten.

Damit wird das Konzept der Menschenwürde eng mit jenem der Menschenrechte verquickt (M. Düwell).

Damit wird logischerweise die Diskussion um Artikel 1 des (deutschen) Grundgesetzes eröffnet (M. Rothhaar), der lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Der Rezensent kann nicht umhin, den entsprechenden Artikel 1 der Österreichischen Verfassung in seiner lapidaren und „würdelosen“ Formulierung gegenüberzustellen: „Österreich ist eine de-

mokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volke aus“. Erst im §12 ABGB werden die „angeborenen Rechte“ erwähnt und daher sei „jeder Mensch als Person zu betrachten“. Tatsächlich sind sich die dazu zitierten Fachleute (Philosophen, Rechtsethiker) keineswegs einig, ob der Garantie für Menschenwürde ein normativer Gehalt beizumessen sei. Für die Bio- und Medizinethik könne es bei der Menschenwürde nur ein Entweder-Oder, aber keine „Abstufung“ innerhalb der Entwicklung und je gewonnenen Potenzialität geben. Gefährlich wird es, wenn in politisch motivierten Überlegungen (Deutschland) dem frühen Embryo zwar ein unabwägbares Menschenrecht (Stammzellen!), aber keine unabwägbare Menschenwürde (Fristenlösung!) zugesprochen wird.

Wie bereits eingangs erwähnt, wird der Begriff „Person“ in diesem Werk praktisch ausgeklammert. Er findet sich nur in einer Fußnote des Beitrags von Roberto Andorno (S. 138), wobei Person und Würde als praktisch synonym erachtet werden, zumal beide sich nicht auf ein abstraktes Menschsein, sondern auf ein konkretes Du-hier-vor-mir beziehen.

Von Rechtsphilosophen (G. Lohmann, H. Wittwer) wird die rechtsverbürgende Kraft der Menschenwürde erörtert und auf das (deutsche) Grundgesetz, Art. 1 bezogen (s. o.), wobei der Begriff nicht negativ (Schutz vor Verletzung), sondern positiv (als Summe aller Menschenrechte) bestimmt wird. Die Ethik rund um das Sterben (Sterben in Würde, Sterbehilfe, assistierter Suizid etc.) wird so kontrovers behandelt, wie dies heute gang und gäbe zu sein scheint (R. Stoecker). An dieser Stelle wird auch vor einer kritiklosen Verwendung der „SKIP-Argumente“ gewarnt, wenn dem menschlichen Embryo, nicht aber der Zygote nach der Insemination Würde zugeschrieben wird. (SKIP: Species Mensch, Kontinuität der Entwicklung, Identität des Wachsenden mit dem Embryo, Potenzialität der Zygote, sich als Mensch zu entwickeln) – ein Thema, das mittlerweile weidlich ausgeschlachtet worden ist und dabei seine

Brisanz verloren hat (S. 202 ff, S. 315 ff).

R. Spaemann wird mit dem wichtigen Satz zitiert, dass bei extremen Akten der Verletzung der Menschenwürde die des Opfers erhöht werde, so wie der Täter der seinigen verlustig gehe (Beispiel: Opfertod) – analog dem Würdeverlust eines Forschers beim „unbefangenen“ Umgang mit Embryonen oder dem Verlust der eigenen moralischen Würde des gesinnungslosen Altenpflegers.

Angesichts der explosiven Entwicklung der Bio- und Medizintechnik ist hier der Maßstab „Menschenwürde“ nur anlegbar, wenn man sich explizit auf das Grundgesetz (Art. 1, Abs. 1) zu stützen bereit sei.

Spezielle Gefahren drohen offensichtlich beim Neuroenhancement im großen Stil, wenn soziale Aspekte (Chancengleichheit? Zugang zu Ressourcen?) damit nicht Schritt halten können (C. Neuhäuser).

Bei einer erneuten Aufmischung der SKIP-Argumente (s. o.) wird den frühen Embryonen der Person-Status und damit die Menschenwürde abgesprochen: K. Störckh zieht sich auf einen positivistischen Standpunkt zurück. Er merkt an, dass einerseits der Schwangerschaftsabbruch zur gängigen Praxis geworden sei und dem Verbot der embryonenverbrauchenden Stammzellforschung entgegenstehe.

Die Xenotransplantation (Organspende von Tieren für Menschen) steckt noch so tief in technischen Schwierigkeiten, dass eine bioethische Diskussion darüber an der theoretischen Oberfläche bleibe, es sei denn, man findet, dass eben nicht früh genug damit begonnen werden könne, stimuliert durch das weltweite Problem der Knappheit an humanen Organspendern. Als logische Folge werden „biophilosophische“ Fragen aufgeworfen: Gibt es Tiere mit Anspruch auf einen Personstatus? Vielleicht die einen weniger, andere mehr? Die Meinungen dazu liegen auf einem weiten Spektrum von Peter Singer bis Robert Spaemann:

Haben die (für die Transplantation problematischen) Menschenaffen „mehr“ Person als die (viel

praktischeren) Schweine? Hat die Grenze der Personalität von Tieren nur mit dem Grad ihrer kognitiven Fähigkeiten zu tun?

Sehr nahe liegt hier die Diskussion über Hybride und Chimären (E. Dahl), ergänzt durch die „Zybriden“ (cytoplasmatic hybride embryos), i. e. entkernte tierische Zygoten, bestückt mit einem menschlichen Kern (99% menschliche DNA), um die Gewinnung von humanen Eizellen zu umgehen. Etwas oberflächlich gerät hier die entscheidende Diskussion über „künstlich“, „un- oder widernatürlich“, Beschränkung auf „materialistische“ Sachlichkeit oder Zulässigkeit von Emotionen etc. Der Abschnitt schließt mit dem Appell, dass – wenn es je Mischwesen aus Schimpanse und Mensch („Chimpanzees“) geben sollte – diese vollen Anspruch auf Würde haben müssen.

Alles in allem weist das vorliegende Werk eine Menge von schillernden Beiträgen auf, die sich semantisch, philosophisch, juristisch und spirituell um den Begriff der Menschenwürde bewegen, während von „moderner Medizintechnik“ – außer einigen Gemeinplätzen und mäßig interessanten neueren Informationen – relativ wenig zu lesen ist.

Dennoch ist der Versuch der Herausgeber zu respektieren, die intrinsische Würde des Einzelnen und der Gattung Mensch unter vielen Aspekten darzustellen, wobei die Anknüpfung an eine praktische Medizinethik durchaus gelingt.

F. Kummer